



<http://Deutscher-Historischer-Jahrbuch.de>

## - Extrablatt -

### Erlaß des Führers (EdF) Adolf Hitler zum "Betreten von Schadensstellen, die durch Luftangriffe entstanden sind" vom 25. April 1941

Der Führer  
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

F. H. Qu., den 25. April 1941

An  
den Stellvertreter des Führers (gemeint ist Rudolf Heß - DHJ)  
und die Reichsminister

Betrifft: Betreten von Schadensstellen, die durch Luftangriffe entstanden sind.

Mir ist berichtet worden, daß trotz aller ergangenen Bestimmungen die Zahl der an Schadensstellen anwesenden Personen immer noch groß ist, daß die Arbeiten zur Bekämpfung oder Beseitigung der Schäden dadurch behindert werden. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn die mit der Leitung beauftragten Offiziere oder Führer ihrer Tätigkeit dadurch entzogen werden, daß sie höheren Offizieren, Gauleitern, Behördenleitern pp. Über den Stand der Arbeiten berichten oder den Schadenfall erklären müssen, oder wenn sogar die Besichtigenden durch Anordnungen und Befehle in die Führung der Schadensbekämpfung eingreifen.

Ich ordne daher an:

1. Zutritt zu den Schadensstellen während der Schadensbekämpfung haben

- a) grundsätzlich nur die zur Bekämpfung der Schäden eingesetzten Kräfte mit ihren Führern,
- b) die Vorgesetzten der an der Schadensstelle eingesetzten Kräfte, wenn die Art des Schadens ihre Anwesenheit unbedingt erforderlich macht,
- c) die zuständigen Hoheitsträger der Partei (Gauleiter, Kreisleiter, Ortsgruppenleiter bzw. deren Beauftragte).

2. Eingesetzte Kräfte, insbesondere deren Führer, dürfen während der Schadensbekämpfung nicht um Auskünfte und Berichterstattung gefragt werden.

3. Ausweise zum Betreten der Schadensstelle, die zur Erfüllung sonstiger mit der Schadensbekämpfung nicht zusammenhängender Aufgaben erforderlich werden, dürfen nur die Berechtigungen zum Betreten nach der Schadensbekämpfung aussprechen. Bei der Erteilung dieser Ausweise ist allerschärfster Maßstab anzulegen.

4. Das Vorfahren oder Anhalten von nicht unter 1a aufgezählten Personen im Personenkraftwagen vor Schadensstellen hat zu unterbleiben.

5. Jeder, ohne Rücksicht auf Stellung und Dienstgrad, ist verpflichtet, den Anordnungen der Absperrmannschaften unbedingt Folge zu leisten.

gez. Adolf Hitler